

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 38/25
VfGBbg 6/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni
 2025 und 9. Juli 2025 - 9 WF 143/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. September 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen zwei Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
- 2 Der Sohn der Beschwerdeführerin hat zunächst unter dem 16. Juli 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unter Vorlage einer Vollmacht der Beschwerdeführerin eingereicht. Nach gerichtlichem Hinweis hat die Beschwerdeführerin die Zulassung des Sohnes als Beistand beantragt und zugleich die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich im eigenen Namen“ erklärt, sofern dem Antrag auf Beistandszulassung nicht entsprochen werde. Weitere Schriftsätze hat die Beschwerdeführerin im eigenen Namen über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto des Sohnes eingereicht.
- 3 Das Verfassungsgericht hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. August 2025 - ungeachtet der Frage, ob der Sohn als Beistand zuzulassen ist - auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und die daraus resultierenden Folgen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen. Mit Schriftsätzen vom 7. und 8. August 2025 führt die Beschwerdeführerin zu den im Hinweisschreiben benannten Bedenken zur Sache aus.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 1. August 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch die Schriftsätze der Beschwerdeführerin vom 7. August und 8. August 2025 nicht ausgeräumt worden sind.

1. Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, erfüllt sie nicht die Begründungsanforderungen. Der zugrundeliegende Lebenssachverhalt und der Verfahrensgang sind nur rudimentär dargelegt. Unterlagen aus dem Ursprungs- und dem Kostenbeschwerdeverfahren werden zwar wiederholt, aber nur unzureichend eingereicht. An einer argumentativen Auseinandersetzung mit der Begründung des Beschlusses vom 18. Juni 2025 fehlt es weiterhin. Es ist nicht dargelegt, weshalb mögliche Rechtsverletzungen des Gerichts in vorhergehenden Verfahren nunmehr zur Ablehnung von Richtern in einem anderen Verfahren, nämlich dem Kostenbeschwerdeverfahren, begründen können sollen. In diesem Zusammenhang fehlt es dann auch an Darlegungen, weshalb das Gericht in diesem konkreten Fall an einer Selbstentscheidung gehindert gewesen sein soll.

- 7 2. Soweit sich die Beschwerdeführerin weiterhin - wenn nunmehr auch nur nachrangig - gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. Juli 2025 (9 WF 143/24), mit dem es ihre Anhörungsrüge zurückgewiesen hat, wendet, konnten auch die hiergegen bestehenden Bedenken nicht ausgeräumt werden.
- 8 Ein schutzwürdiges Interesse an einer - zusätzlichen - verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 9 Ein solcher oder damit vergleichbarer Sachverhalt ist nach der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich. Eine Vertiefung vorgeblich bereits bewirkter Grundrechtsverstöße begründet kein schutzwürdiges Interesse an einer Überprüfung der Entscheidung über die Anhörungsrüge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 2 BvR 2054/19 -, Rn. 45, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.).

C.

- 10 Mit der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 11 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes vollständig berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens besteht kein rechtliches Interesse mehr an der Zulassung eines Beistands.

E.

- 12 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß